

Amtl. Vermerke

# Abmeldung

**Bitte Merkblatt beachten**

Bei mehr als vier Familienangehörigen bitte weiteren Meldeschein verwenden

Tagesstempel der Meldebehörde

Bisherige Wohnung		Künftige Wohnung	
<b>Gemeindekennzahl</b>		<b>Gemeindekennzahl</b>	
Tag des Auszugs		Postleitzahl, Gemeinde, Land (falls Ausland: Staat)	
Postleitzahl, Gemeinde		Straße, Hausnummer, Zusätze	
Straße, Hausnummer, Zusätze		Diese Wohnung hat bereits bestanden <input type="checkbox"/> ja, als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung <input type="checkbox"/> nein	
Die bisherige Wohnung war <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung		Die künftige Wohnung wird <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung	

Weitere Wohnungen	Diese Wohnung war bisher		Diese Wohnung ist künftig		
	Hauptwohnung	Nebenwohnung	alleinige Wohnung	Hauptwohnung	Nebenwohnung
Anschrift (Straße, Hausnummer, Zusätze, Postleitzahl, Gemeinde)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Person 1	Familienname, ggf. Doktorgrad	Person 2	Familienname, ggf. Doktorgrad
Vorname/n (Rufnamen unterstreichen)		Vorname/n (Rufnamen unterstreichen)	
Tag der Geburt	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	Tag der Geburt	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsort, Land		Geburtsort, Land	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet		Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	
Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> führend <input type="checkbox"/> aufgehoben <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verstorben		Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> führend <input type="checkbox"/> aufgehoben <input type="checkbox"/> Lebenspartn. verstorben	
Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft:		Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft:	
Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben!) <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> sonstige:		Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben!) <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> sonstige:	

## Minderjährige, ledige Kinder

Person 3	Familienname	Person 4	Familienname
Vorname/n (Rufnamen unterstreichen)		Vorname/n (Rufnamen unterstreichen)	
Tag der Geburt	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	Tag der Geburt	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsort, Land		Geburtsort, Land	
Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft:		Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft:	
Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben!) <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> sonstige:		Staatsangehörigkeiten (Bitte alle Staatsangehörigkeiten angeben!) <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> sonstige:	

Datum, Unterschrift einer/eines der Meldepflichtigen

Datum, Unterschrift einer Person mit Betreuungsvollmacht



## Merkblatt für die An-/Abmeldung bei der Meldebehörde

**Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen der Meldescheine die folgenden Hinweise aufmerksam durch!** Dies gilt auch, wenn die Meldedaten von der Meldebehörde in automatisierter Form oder elektronisch erhoben werden und insofern vom Ausfüllen eines Meldescheins abgesehen wird. Ihre Meldebehörde erteilt Ihnen auf Wunsch nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Hinweisen. Die Abgabe des ausgefüllten Meldescheins bei der Meldebehörde kann auch mit formloser Vollmacht der/des Meldepflichtigen, ggf. einer Person mit Betreuungsvollmacht unter Vorlage des Ausweisdokumentes der/des Meldepflichtigen und der/des Bevollmächtigten, durch Dritte erfolgen. Einen Vordruck für eine Vollmachterteilung erhalten Sie in den Meldestellen oder finden Sie auf der städtischen Homepage.

Meldepflichtige Personen können sich auch durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen, wenn die Vollmacht öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbehördengesetzes durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt ist.

## Ihre Rechte und Pflichten

### Anmelde- und Abmeldepflicht/Auskunftspflicht

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch beim Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben. Die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

### Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu Ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

### Ihr Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Auskunftssperre beantragen.

### Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten

Die Meldebehörde darf gemäß den nachfolgenden Rechtsvorschriften Melderegisterdaten von Personen (Einwohnern) an die genannten Stellen übermitteln.

- § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG

Dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr dürfen zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden.

- § 42 Abs. 2 BMG

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften dürfen Daten von Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erhalten, wenn diese nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, wenn Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

- § 50 Abs. 1 BMG

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen darf im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen zur Wahlwerbung in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

- § 50 Abs. 2 BMG

Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse oder Rundfunk darf die Meldebehörde auf Verlangen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

- § 50 Abs. 3 BMG

Adressbuchverlagen dürfen für die Herausgabe von Adressbüchern Auskünfte zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

In den genannten Fällen haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten.

#### **Nur mit Einwilligung der Betroffenen darf die Meldebehörde**

- einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und/oder
- einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke des Adresshandels erteilen.

Von Ihrem Widerspruchsrecht und der Möglichkeit zur Erteilung einer Einwilligung können Sie bzw. mitangemeldete Familienangehörige durch Erklärung bei der An-/Abmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Hierzu erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde.

#### **Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen**

Ihre Meldedaten dürfen von der Meldebehörde an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister übermittelt werden. Außerdem an sonstige Behörden und öffentliche Stellen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung. Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen, insbesondere in folgenden Fällen:

- Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht
- Die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen
- Für Zwecke der Gesundheitsaufsicht
- Aufgaben der Besteuerung
- Aufgaben nach dem Ausländerrecht
- Polizeiliche Aufgaben
- Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht
- Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen
- Aufgaben der Versorgungsverwaltung
- Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht (vormals GEZ)
- Übersendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
- Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
- Aufgaben der Rentenversicherungsträger
- Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

## **Beim Ausfüllen des Meldescheins sollen Ihnen folgende Erläuterungen helfen**

### **Neue Wohnung/bisherige Wohnung**

Tragen Sie bitte Ihre bisherige Wohnung auch dann ein, wenn diese beibehalten wird. Bestehen darüber hinaus noch weitere Wohnungen, tragen Sie diese bitte auf dem Beiblatt in dem dafür vorgesehenen Feld ein. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die bisherige Wohnung nicht beibehalten wird, aber noch weitere Wohnungen bestehen.

Die Möglichkeit einer Hauptwohnung bzw. Nebenwohnung besteht nur, wenn Sie und die gleichzeitig angemeldeten Personen mehrere Wohnungen im Inland haben; Wohnungen im Ausland bleiben melderechtlich unberücksichtigt. Hauptwohnung ist in der Regel die vorwiegend benutzte Wohnung. Ist dies nicht zweifelsfrei zu beantworten, ist die Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

Sie sind verpflichtet, künftige Änderungen Ihrer Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

### **Angaben zu Personen**

Angehörige einer Familie oder Lebenspartnerschaft mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn nur eine Person den Meldeschein unterschreibt. Sofern mehr als vier Personen anzumelden sind, verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein. In die Felder 1 und 2 sind in einem gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner einzutragen; in die Felder 3 und 4 deren ledige, minderjährige Kinder. Volljährige Kinder und andere mit im Haushalt lebende Personen füllen bitte einen eigenen Meldeschein aus.

Geben Sie etwaige Ordens- oder Künstlernamen bitte auf dem Beiblatt an. Auf Verlangen der Meldebehörde müssen Sie dieser gegenüber glaubhaft machen, dass Sie allgemein oder in bestimmten Lebensbereichen unter diesem Namen auftreten und bekannt sind.

Bei nicht mitangemeldeten minderjährigen Kindern oder Familienangehörigen brauchen Sie auf dem Beiblatt nur Angaben bezüglich solcher Familienangehöriger zu machen, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden.

### **Hinweis**

Mit der An- oder Abmeldung werden die Daten zu Ihrer Wohnung im Melderegister der Stadt Mönchengladbach geändert. Bitte beachten Sie, dass durch diese Änderung nicht automatisch Ihre Daten bei anderen Fachbereichen der Stadt Mönchengladbach berichtigt werden.